

## Unterrichtung

durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales\*

### **Bericht der Bundesregierung zum Thema „Sicherstellung, dass anerkannten Flüchtlingen nicht regelwidrig Leistungen gekürzt werden“<sup>1</sup>**

Zur Höhe der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) für anerkannte Flüchtlinge, deren Ehepartner im Ausland leben und die noch auf den Familiennachzug warten, wird wie folgt Stellung genommen:

Bei zwei volljährigen Partnern einer Bedarfsgemeinschaft wird als Regelbedarf für jede dieser Personen monatlich ein Betrag in Höhe der Regelbedarfsstufe 2 und somit in Höhe von 90 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 für Alleinstehende anerkannt (§ 20 Absatz 4 SGB II). Hintergrund ist, dass bei zwei Partnern einer Bedarfsgemeinschaft typischerweise von einem gemeinschaftlichen Wirtschaften und damit von Einsparpotentialen ausgegangen werden kann.

Die Regelbedarfsstufe 2 ist aber nur dann gerechtfertigt, wenn beide Partner in einer Haushaltsgemeinschaft umfassend „aus einem Topf“ wirtschaften (Urteil des Bundessozialgerichts - BSG - vom 16. April 2013 - B 14 AS 71/12 R). Wenn dagegen nicht mehr „aus einem Topf“ gewirtschaftet werden kann, besteht zwar weiterhin eine Bedarfsgemeinschaft, die genannten Einsparmöglichkeiten durch das gemeinsame Wirtschaften sind jedoch nicht realisierbar. Die Bedarfslage entspricht derjenigen eines Alleinstehenden, sodass die Regelbedarfsstufe 1 (analog § 20 Absatz 2 Satz 1 SGB II) anzuerkennen ist (BSG a.a.O.). Eine entsprechende Situation besteht, wenn die Partner bisher noch nicht in der Lage waren, in Deutschland „aus einem Topf“ zu wirtschaft-

ten. Die Bedarfslage des schon in Deutschland lebenden Partners entspricht ebenfalls derjenigen eines Alleinstehenden, sodass die Regelbedarfsstufe 1 anzuerkennen ist.

Diese Rechtsfrage war bisher noch nicht ausdrücklich in den Fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit angesprochen gewesen. In der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit liegen jedoch keine Erkenntnisse aus der Praxis vor, dass in den besagten Fallgestaltungen eine Zuordnung zur Regelbedarfsstufe 2 erfolgt. Falls doch vor Ort bestandskräftig in wenigen Einzelfällen nur die Regelbedarfsstufe 2 anerkannt worden sein sollte, sind die entsprechenden Verwaltungsakte unter den Voraussetzungen des § 40 Absatz 1 SGB II in Verbindung mit § 44 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (Sozialverfahren und Sozialdatenschutz - SGB X) zu ändern und Leistungen nachzuzahlen.

Die Fachlichen Weisungen werden ergänzt, um eine einheitliche und korrekte Handhabung sicherzustellen. Sie gelten für die als gemeinsame Einrichtung der Bundesagentur für Arbeit und des jeweiligen kommunalen Trägers geführten Jobcenter. Über das sogenannte Weisungskonsultationsverfahren werden auch die Länder und kommunalen Spitzenverbände Kenntnis erhalten. Auf diese Art und Weise erreicht die Information auch die Jobcenter, die als zugelassene kommunale Träger organisiert sind. Zusätzlich hat die Bundesagentur für Arbeit am 20. März 2017 eine Information über die Rechtslage in die „Wissensdatenbank SGB II“ eingestellt.

\*Schreiben vom 28.03.2017

<sup>1</sup> Zu TOP 5 der 112. Sitzung am 29. März 2017